

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden 1853**

**Karlsruhe, 1853**

2. Pfarrbesetzung

**urn:nbn:de:bsz:31-14549**

## 2. Pfarrbesetzung.

1) Die Besetzung der Pfarreien ist in neuerer Zeit neben Anderm Anlaß zu Zwist in Baden und den benachbarten deutschen Ländern geworden.

Man wird nun vor Allem die Frage stellen müssen, ob die großh. Regierung an dem Rechte der Pfarrbesetzung etwas zum Nachtheile der bischöflichen Behörden geändert hat. Darauf muß geantwortet werden, daß von 1803 bis den 1. März 1853 keine derartige Aenderung eingetreten ist. Der Landesherr übte in diesem Zeitraum dieselben Rechte und die geistlichen Behörden hatten dieselben Rechte. Ist nun aber durch die landesherrliche Verordnung vom 1. März d. J. (Regierungsblatt Nr. 7 vom 5. März d. J.) an dem bisherigen Zustande zum Nachtheil der bischöflichen Behörde etwas geändert worden? Hierauf lautet die Antwort: Nein; vielmehr sind der bischöflichen Behörde wesentliche Zugeständnisse gemacht und früher nicht besessene Rechte eingeräumt worden. Diese Rechte sind:

- 1) Pfarreien, welche rein aus allgemeinen Kirchenmitteln neu errichtet werden, soll die bischöfliche Behörde besetzen dürfen;
- 2) Pfarreien, welche im Patronate des Landesherrn sind, und die in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden, soll ebenfalls dieselbe Behörde besetzen;
- 3) alle Geistliche, welche sich um erledigte Pfarreien bewerben, müssen ihre Bittgesuche mit Zeugnissen bei der bischöflichen Behörde einreichen, welche dieselben

mit gutächtlicher Aeußerung über die Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten im Allgemeinen und über ihre Tauglichkeit für die zu besetzende Stelle der betreffenden landesherrlichen Behörde, welche dem Landesherrn Vortrag zu erstatten hat, übersendet. Auf dieses Gutachten der bischöflichen Behörde, so hat der Landesherr ausgesprochen, wird jede angemessene Rücksicht genommen werden.

Uebrigens dürfen nur solche Geistliche um Pfarreien sich bewerben, welche wenigstens zwei Jahre mit Eifer und Geschick und bei unbescholtenem Wandel in der Seelsorge gedient und den Pfarreconcurs genügend bestanden haben. Jenes Zeugniß über Betragen und Dienstführung hat die bischöfliche Behörde auszustellen, welche auch über das Ergebniß des Pfarreconcurses zu entscheiden hat.

Schon ein oberflächlicher Blick wird zeigen, welche wesentliche Rechte hiedurch der bischöflichen Behörde in Freiburg eingeräumt wurden. Dasselbe Verhältniß in dieser Sache besteht jetzt auch in Württemberg, und ähnlich in Hessen und Nassau. In Bayern und Oesterreich haben die bischöflichen Behörden noch nicht einmal diese Rechte.

Nun hört man zwar oft und manchmal von Leuten, denen man mehr Einsicht und Kenntniß zutrauen sollte, die Behauptung aussprechen, das Pfarramt ist ein geistliches Amt; die Geistlichen sollen ihre Sendung vom Bischofe und nicht vom Landesherrn erhalten. Man bringt das naive Beispiel vor, daß, wie der Bischof die Generale nicht zu ernennen habe, der Landesherr auch die Geistlichen nicht aufstellen soll. Das sind schön klingende Sätze, die manches schwache Ohr betäuben und die Begriffe im Kopfe verwirren können. Aber in diesen Sätzen ist Manches zusammengemengt, was

gesondert werden muß. Dann mißt man Rechtsverhältnisse bekanntlich nicht nach radikalen Theorien und idealen Anschauungen. Wohin es führt, wenn man bestehende und einen Rechtsbestand erlangt habende Verhältnisse im Staate und der Kirche nach dem Radikalismus und nach Ideologie abändern und plötzlich neu gestalten will, haben wir anno 1848 und 1849 zur Genüge gesehen. Es ist deshalb seltsam, daß Viele, welche mit Recht gegen jenes Gebaren geeifert, in vorliegender Frage auf dieselbe Thorheit ihre Behauptungen stützen wollen.

Die vorliegende Frage ist von anderm Standpunkt aufzufassen. Einmal erhalten die Geistlichen durch die Weihe des Bischofs ihr geistliches Amt, wornach sie Gottes Wort verkünden und die heiligen Gnadenmittel der Religion spenden dürfen. In das geistliche Amt, das mit der Pfarrpfründe verbunden ist, weist lediglich der Bischof ein, wie jeder Katholik von den feierlichen und festlichen Investituren der Pfarrer weiß, und wie Jeder, der es noch nicht wissen sollte, in dem Rituale (Agende) der Erzdiocese Freiburg lesen kann. Von einer Uebertragung des geistlichen Amtes durch den Landesherrn oder einen andern Patron kann also gar keine Rede sein, außer wenn man Solchen, die ohnedies kurzsichtig sind, Sand in die Augen streuen will. Ja, der Landesherr und andere Patrone weisen sogar die auf Pfarrpfründen Ernannten in den Ernennungsurkunden ausdrücklich an, sich bei der geistlichen Behörde behufs der Einweisung in das geistliche Amt zu melden. Man hat also zwischen geistlichem Amte (officium) und der Pfründe (beneficium) wohl zu unterscheiden.

Wir haben aber schon oben nachgewiesen, daß der Landesherr, wie andere Patrone, in Uebertragung von Pfründen

auf solche Geistliche beschränkt ist, welche das geistliche Amt zu verwalten auch fähig erklärt sind. Diese Beschränkung bestand in früheren Jahrhunderten nicht einmal. Denn die Pfründe wurde nicht selten von geistlichen und weltlichen Patronen Solchen gegeben, welche die Befähigung noch gar nicht hatten und denen nur aufgegeben wurde, innerhalb gewisser Zeit sich die Befähigung zu erwerben.

Das Recht des Landesherrn und anderer Patrone besteht in der Uebertragung der Pfründe. Dies ist ein in der Kirche zu allen Zeiten und von Concilien und auch von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz anerkanntes Recht. Dies Recht besteht in ungetrübter Wirksamkeit in allen katholischen Ländern. Nur in Frankreich, wo die Revolution nebst anderm Vermögen der Kirche auch die Pfarrpfründen vernichtet hat, hat sich dies Verhältniß theilweise geändert. Ja nicht blos auf Pfarrpfründen ernennt man in anderen Ländern. In Bayern, Oesterreich, Neapel, Frankreich, Spanien, Portugal ernennt der Landesherr die Bischöfe und Erzbischöfe. Selbst Cavaignac und Louis Napoleon als Präsident der Republik haben Bischöfe ernannt. Der Pabst seiner Seits setzt die Ernannten in das geistliche Amt ein.

Auf die etwaige Frage: wie wurde es in dieser Sache vor dem Jahre 1803 und in den vorigen Jahrhunderten gehalten? antwortet uns die Geschichte, daß die Bischöfe in Orten, über die sie zugleich die weltliche Herrschaft hatten, Ernennungsrechte ausübten, daß sie aber in Orten, welche zwar zu ihrem bischöflichen Sprengel, aber nicht zu ihrer weltlichen Herrschaft gehörten, dies Recht nicht hatten; wenigstens sind uns nicht einmal einzelne Fälle bekannt geworden. 3. B. in die Diöcese Straßburg gehörten die Kapitel

Ottersweier, Offenburg, Lahr. Zur weltlichen Herrschaft des Bischofs von Straßburg gehörten die Aemter Oberkirch und Ettenheim. Uns ist nicht eine Pfarrei außerhalb der weltlichen Herrschaft des Bischofs bekannt, auf welche ihm ein Ernennungsrecht zustand.

In die Diöcese des Bischofs von Speyer gehörten die Landkapitel Bruchsal, Ettlingen, Gernsbach, Mühlhausen, Philippsburg, St. Leon. Zur weltlichen Herrschaft des Bischofs gehörte fast das ganze dermalige Oberamt Bruchsal. Aber, so viel uns bekannt ist, hatte der Bischof weder in den pfälzischen, noch marktgräflich badischen, noch ritterschaftlichen Orten ein Besetzungsrecht.

Diese kurze Hinweisung auf die Geschichte dürfte hier genügen.

Es liegt nach diesem Allen kein Grund vor, auch nur von Ferne die Behauptung mit Fug und Recht auszusprechen, daß in dem dermaligen Zustande eine Bedrückung der Kirche oder gar eine Vorenthaltung von unveräußerlichen Rechten der bischöflichen Behörde liege. Es mag hier in Betracht genommen werden, daß in dem Concordat, welches zwischen dem Könige von Bayern und dem Pabste im Jahre 1817 abgeschlossen wurde, dem Könige das Ernennungsrecht auf alle Pfarreien, auf die seine Vorgänger und die kirchlichen Corporationen präsentirten, zugestanden wurde. Der Pabst würde wohl unveräußerliche Rechte nicht vergeben haben.

Bei den Verhandlungen zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und dem päpstlichen Hofe konnte man sich allerdings nicht einigen, wie dies in Bayern geschehen ist. Man ließ es bei dem bestehenden Zustande

bewenden, da man oft beiderseits Prinzipien nicht gern aufgibt oder nicht gern anerkennt.

Bei dieser Sachlage trat der erste Erzbischof sein Amt und so traten es auch seine Nachfolger an. Nun macht die bischöfliche Behörde plötzlich reine Tafel, indem sie kein Ernennungsrecht des Landesherrn oder eines andern Patronen anerkennt und verlangt, daß der Landesherr und jeder andere Patron, wenn er ein Ernennungsrecht geltend machen wolle, vor ihr erscheinen und den Nachweis hiefür bringen müsse. Dies erinnert, im Vorbeigehen gesagt, an das bekannte advokatische Treiben hinsichtlich der Gülten und alten Abgaben. Die bischöfliche Behörde geht nun rasch um zwei Schritte weiter und überträgt Pfarreien, welche bisher der Landesherr vergeben hat, und unterläßt sogar, die Bestätigung der großh. Regierung einzuholen, während der päpstliche Hof bei den Verhandlungen von 1818, so viel bekannt geworden ist, es als ganz sachgemäß erachtete, daß nur Geistlichen, welche jeweils der Regierung nicht unangenehm seyen, Pfarreien übertragen werden sollen.

Daß nun der Landesherr einmal das längst von früheren Bischöfen anerkannte Ernennungsrecht und noch weniger das unveräußerliche Bestätigungsrecht des Ernannten von der bischöflichen Behörde sich nicht ruhig und stillschweigend nehmen lassen will, wird wohl Jedermann, der nicht durch Parteileidenschaft verblendet ist, leicht begreifen. Eine Abwehr gegen solche Eingriffe der bischöflichen Behörde war daher von dieser der großh. Regierung gleichsam abgezwungen. Indem man also lediglich gegen Rechtseingriffe sich von Seiten der Regierung vertheidigte, rufen Diejenigen, welche sich gewaltsam in Anderer Rechte eindrängen, daß die Kirche und Religion in Gefahr und unter Druck seyen. Wie

sich solche grundlose Behauptung mit der Moralität und der Gerechtigkeitsliebe vereinbaren lasse, können wir nicht begreifen, und wollen es dem Gewissen Anderer, sowie dem ruhigen und besonnenen Urtheil der Leser überlassen.

### 3. Prüfung der Geistlichen.

Auch dieser Gegenstand ist in der obernheinischen Kirchenprovinz Anlaß zum Streite geworden.

Man wird fragen, wie kann Dies sein? Hindert man denn die bischöfliche Behörde, eine sorgfältige Prüfung mit den Studirenden, welche sich zur Aufnahme in das Seminar melden, und zwar nach ihren Kenntnissen und ihrem sittlichen Wandel, anzustellen? Oder nöthigt man die bischöfliche Behörde, Solche aufzunehmen, die sie für den geistlichen Stand nicht geeignet hält?

Dies Alles findet nicht statt. Die bischöfliche Behörde sagt das Examen an, läßt sich die Zeugnisse vorlegen, stellt die zu beantwortenden Fragen, entscheidet hiernach über die Zulassung in das Seminar und ruft die tauglich Befundenen ein. Also wird der bischöflichen Behörde weder ein Hinderniß bereitet, noch wird ihr eine ungeeignete Zumuthung gemacht.

Wenn nun dies Alles sich so verhält, um was dreht sich denn der Streit zwischen der großh. Regierung und der bischöflichen Behörde? Wenn man es kurz sagen will, so lautet die Antwort dahin, daß die bischöfliche Behörde nur